

# LESEFASSUNG

Gemeinde Werda

**Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der  
Freiwilligen Feuerwehr Werda und der Ortsfeuerwehr  
Kottengrün**

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Entschädigung FFw	06.05.2004	06.05.2004	02.07.2004	03.07.2004

## **Satzung der Gemeinde Werda über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Werda und der Ortsfeuerwehr Kottengrün**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) und § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 5 ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werda am 06.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich für:

Gemeindewehrleiter	50,00 Euro
Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	25,00 Euro
Ortswehrleiter	38,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters	19,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	17,00 Euro
Gerätewart	25,00 Euro

### **§ 2**

#### **Zahlung der Entschädigung**

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werde, den 06.05.2004

gez.  
Strobel  
Bürgermeister

-Siegel-

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.